

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9.

Marienwerder, den 28. Februar

1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centr.-Behörden.

1) Regulativ

zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den
Deputationen für das Heimathwesen.

(§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Gesetzsammlung S. 130 ff.

Geschäfte der Deputation.

§ 1. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz.

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem andern deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hilfsbedürftigen verlangt wird. (§ 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1. Die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erlassenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§ 49. 61 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
2. die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach angelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 46 ff. des Reichsgesetzes), —
3. die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes, —
4. die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes), —
5. das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem

bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes) sowie

6. bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen, —
7. die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes), —
8. die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871), —
9. die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen, —
10. die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihilfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Landarmenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im Voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnisfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen,

Ausgegeben in Marienwerder den 29. Februar 1872.

hat dies sofort behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Entfernung vom Orte der Deputation eines von den Ministern der Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlasses, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versteht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§ 47. 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebnis der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falles eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an den Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältnis durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint, der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen, einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelfst der Entscheidung find sofort die Kosten des Verfahrens sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einen besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation, er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen etc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen etc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

(Brandenburgische etc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergangenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs
und mit dem Siegel der Deputation — Preussischer
Abler mit der Umschrift: (Brandenburgische u.) Depu-
tation für das Heimathwesen — versehen; in den näm-
lichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die
Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der
Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewir-
kenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der
betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsi-
diums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung
nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforder-
lichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden
erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Depu-
tation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controlbücher u.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-
Controlbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden
der Deputation nach Berathung mit der letzteren
überlassen.

Die Bezirks-Regierungen am Sitze der Deputation
— das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf
Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäfts-
lokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den
Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige
Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind
zur Entscheidung der Minister des Innern und der
Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahreschluß hat der Vorsitzende in
Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede
den Ministern des Innern und der Justiz eine Ueber-
sicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen.
In derselben ist die Zahl der von der Deputation im
Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen,
sowie nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl
der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt ge-
bliebenen Sachen anzugeben, unter Hinzufügung der-
jenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei
Handhabung der materiellen und der prozessualischen
Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungs-
wohnstift und des Ausführungsgesetzes vom 8. März
1871 gemachten Erfahrung Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Der Justiz-Minister.
Graf Eulenburg. In Vertr.: de Rège.

2) L i s t e

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staats-
papiere im Rechnungsjahr 1871 als gerichtlich amorti-
sirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

- Lit. A. über 1000 Thlr. Nr. 24,887.
- Lit. B. über 500 Thlr. Nr. 11,566, 23,816.
- Lit. D. über 300 Thlr. Nr. 8,786.
- Lit. E. über 200 Thlr. Nr. 3,574, 19,175.

- Lit. F. über 100 Thlr. Nr. 11,865, 17,587, 23,019,
42,467, 58,864, 58,865, 58,866, 58,867, 58,868,
62,867, 66,586, 66,587, 79,978, 85,069, 85,070,
85,720, 85,721, 85,722, 85,723, 85,724, 85,725,
85,726, 85,727, 85,728, 85,729, 85,730, 85,731,
87,009, 130,339, 177,627.

Lit. G. über 50 Thlr. Nr. 20,259, 20,260, 26,529.

Lit. H. über 25 Thlr. Nr. 15,889, 23,371, 23,372,
36,243, 39,047.

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C. über 100 Thlr. Nr. 6,060, 9,385, 9,475,
9,675, 25,413, 32,034, 45,550, 53,079, 55,289.

Lit. D. über 50 Thlr. Nr. 6,246, 6,893, 6,922, 18,512

Lit. E. über 20 Thlr. Nr. 19,515, 19,516.

III. Staatsanleihe von 1853.

Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 4,492.

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 176. über 100 Thlr. Nr. 17,565.

Ser. 229. über 100 Thlr. Nr. 22,811.

Ser. 791. über 100 Thlr. Nr. 79,068.

Ser. 831. über 100 Thlr. Nr. 83,075.

Ser. 1,009. über 100 Thlr. Nr. 100,810.

Ser. 1,262. über 100 Thlr. Nr. 126,07.

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 3,118.

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 10,809.

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A. über 1000 Thlr. Nr. 707.

VIII. 5procentige Staats Anleihe von 1859.

Lit. B. über 500 Thlr. Nr. 7,387, 7,388.

Lit. D. über 100 Thlr. Nr. 8,511.

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.

Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 2,764, 9,477.

Lit. D. über 100 Thaler Nr. 9,910, 9,911, 9,912,
9,913, 9,919, 18,019.

X. Staats-Anleihe von 1864.

Lit. B. über 500 Thlr. Nr. 8,558.

Lit. C. über 200 Thlr. Nr. 2,352.

**XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-
Märkischen Eisenbahn.**

Ser. II. über 50 Thlr. Nr. 13,055, 18,281, 18,929.

XII. Hannoversche Obligationen.

Lit. N. über 100 Thlr. Nr. 528.

Lit. E. I. über 100 Thlr. Nr. 2,436.

**XIII. Karlsruher Staats Prämien-Anleihe
von 1845.**

Ser. 617. Abtheilung I. und II. über 40 Thlr. Nr.
15,419, 15,420.

Ser. 1010. Abtheilung II. über 20 Thlr. Nr. 25,242.

Ser. 2,074. Abth. I. u. II. über 40 Thlr. Nr. 51,848.

Ser. 3,405. Abth. I. u. II. über 40 Thlr. Nr. 85,108.

XIV. Nassauisch Staats-Prämien-Anleihe von 1837.
Ueber 25 F. Nr. 3,330, 9,323, 8,084, 8,34, 26,550,
35,518, 68,847, 6,843, 68,849, 79,351.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke, Erbrich, Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem Haupt- und General-Agenten, Kommerzienrath E. W. Dellius zu Permold, im Auftrage des Schiffmaklers H. Dauelsberg zu Bremen co. cessionirte Kaufmann Richard Suberian zu Culm hat dieses Geschäft nicht demolegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7 März 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6 September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des u. c. Suberian nach § 14 gedachten Reglements binnen einer präskriptischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet bei uns anzubringen sind.

Marktwerder, den 21. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die Kreis-Physikalische Stelle des Kreises Braunsberg ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers derselben in einen anderen Wirkungskreis erledigt.

Wir fordern daher qualifizierte Bewerber auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifications-Atteste innerhalb sechs Wochen bei uns zu melden.

Königsberg den 16. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Lyck mit dem Wohnsitz des Inhabers im Kirchorte Borszimmen u. mit einem fixen jährlichen Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thlrn. ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse in 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1. Februar 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Vom 1. März 1872 wird in sämtlichen Verband Güter-Verkehren, an denen die Ostbahn theilhaftig ist, für die Beförderung der im Abschnitt B. II. A. zu Nr. 4 und 5 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870 und 22. Dezember 1871 aufgeführten Artikel in Ballons über 1 1/2 Centner schwer, deren Gesamtgewicht unter 40 Centner beträgt, die Fracht für 40 Centner erhoben.

Bromberg, den 15. Februar 1872.

Königliche Direktion der Ostbahn.

7) Das Sommer-Semester am Königl. Pomologischen Institute in Proskau in Schlessien beginnt den 1. April c. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel, auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbau-Schüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

- a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
- b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstabbaupflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsbau und Erziehung, Handelskammerbau, Holzszucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivellementen;
- c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen: muster-gültige Baumschulen in großem Maßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgebreitete Gemüsanlagen, Parkanlagen u. dgl.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. dgl.; dazu treten dem nächst die wissenschaftliche Versuchstation für gärtnerische Zwecke, Gemüshäuser für Obstzucht und Einrichtungen zur Herstellung von Obwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7 1/2 Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Verpflegung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen angewiesene Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Vorbringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Direktor zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Direktor des Königl. pomologischen Instituts.
Stoll.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 9.)

Beilage

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten auf Grund der unterm 27 v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preussischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstaube des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Stempel des Kgl. Preuss. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne.

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz“ in Lausanne.

§ 1. Die Theilhaber bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz.“ Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten dem im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehenen Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschloffen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befaßt sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder zeitweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge in Betreff der Ueberlebendigkeit abhängig; mit der Anlegung von Capitalien auf Zinssätzen, mit oder ohne Bedingung des Ueberlebens, dem Ankaufe von Leibrenten, Nutznießungen oder bloßem Eigenthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhängen; mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen, deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihres Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachthilgen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern versichern. Jedoch steht die Gesellschaft in folgenden Fällen, auf die ihre allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsgebietes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste mitgebrachten Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils: In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpft, gesetzmäßig für den Dienst einberufen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Wortlaut und die Bedingungen des Vertrages ausdrücklich anferlegt worden. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft ersetzt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Versicherten, der gewisse Gefahren anzeigt, denen er sich aussetzen gedenkt, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu reguliren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhängen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Verumstände bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Fall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossament auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionpreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frs. 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschafts-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken repräsentirt. Am Augenblick des Beginns der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen einzufordern, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschließen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, noch in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpflichtungsbilanz soll die Wahl des Domicils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerket.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4 1/2 pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitz der Gesellschaft geführtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtsdestoweniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung sämmtlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmanushand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19. Pßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verkauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt: so werden die Actien des saumseligen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmählig noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Uberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind untheilbar.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben beratende Stimme und versteht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten Generalversammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernannt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das älteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe austreten, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben haben würde.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er beräth und beschließt die allgemeinen Vertragsbedingungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruht die Generalversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigentum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabsolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Befehlung von städtischen Grundstücken darf nicht übersteigen; der Werth der zu beleihenden Grundstücke wird dabei nach den Grundbüchern bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanleihen der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantierten Eisenbahn-Obligations, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorkommenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Valuten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Coursverth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechslern oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe

nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokale dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschusse angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Versicherungsbedingungen, der Auszahlung der Verluste und der anderen Ausgaben der Gesellschaft zur Seite. Die Befugnisse dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Dritttheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhalten sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit beratender Stimme und dem Directions-Ausschusse, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergünstigungen.

§ 35. Der Director ist mit der Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureauz, ernannt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Auszahlung der Todesfälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Duitungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienschneide, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Anlande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domicil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne das einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der Generalversammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Zubegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. In einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfshundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlich Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domicil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre,

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlüsse werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. So wie die Einberufung der General-Versammlung beschloffen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens fünf-hundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrath mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrathes.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsaug, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

Zu den vorhandenen Activis werden gerechnet:

- a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,
- b. die Hypothekensforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,
- c. die Grundstücke, höchstens zum Erwerbspreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,
- d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,
- e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,
- f. alles andere Eigentum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

- a. das gesammte Grundcapital,

- b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
- c. der Capital-Reservefonds,
- d. die Reserve für den am Jahreschluß noch nicht verbienten Theil der Jahresprämien,
- e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angehäuft wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerte der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß.
- f. die vor dem Jahreschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages, und
- g. sonstige bekannte Schäden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefonds gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§ 49. Von dem Gesamtgewinne und nach Auszahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgelegt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefonds den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Absetzung für denselben nur insofern statt, als er angegriffen worden und noch nicht bis zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt: 50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Vertheilung der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Dritteltheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinnes kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Dritteltheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechts wegen statt: 1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§ 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-Versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gebühren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählich die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Dedung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die zu den Rückstellungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschloffen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Konflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.